

19. *ist sich dessen bewusst*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

20. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)²⁷³ sowie von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten, die konstruktive neue Ansätze für die integrierte und nachhaltige Entwicklung der Alpen beziehungsweise der Karpaten fördern und ein Forum für den Dialog zwischen den Interessenträgern bieten;

21. *ermutigt* die Staaten und alle Interessenträger, die Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/218

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.10, Ziff. 6)²⁷⁴.

68/218. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abwendung der Strahlungsgefahr in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung des Ergebnisses des internationalen Forums auf hoher Ebene mit dem Titel „Uran-Tailings in Zentralasien: Lokale Probleme, regionale Folgen, globale Lösung“, das am 29. Juni 2009 in Genf stattfand,

sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der internationalen Konferenz mit dem Titel „Uran-Tailings in Zentralasien: Gemeinsame Anstrengungen zur Risikominderung“, die am 24. und 25. Oktober 2012 in Bischkek abgehalten wurde,

feststellend, dass sich zahlreiche Deponien für Uranabfälle und andere hochgefährliche radioaktive Abfälle aus der Verarbeitung in dicht besiedelten Gebieten der zentralasiatischen Länder befinden,

sowie feststellend, dass sich viele Absetzbecken in seismisch aktiven Gebieten in der Nähe von Bevölkerungszentren und den Ufern der großen Flüsse in der Region befinden und von Naturkatastrophen bedroht sind,

in Bekräftigung der Menschenrechte auf Leben, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und in dieser Hinsicht betonend, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den Gebieten um Deponien für Uranabfälle und um Absetzbecken verringert werden müssen, um Verluste an Menschenleben sowie unmittelbare und langfristige negative Folgen für die menschliche Gesundheit zu vermeiden,

in der Erwägung, dass trotz der auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Staaten Zentralasiens und trotz der durch internationale Programme und Projekte gewährten Unterstützung für die Sanierung von ehemaligen Uranbergwerken und von Absetzbecken einige Staaten nach wie vor ernsthafte

²⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2538; LGBI. 1995 Nr. 186; öBGBI. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

²⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika.

soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme im Zusammenhang mit ehemaligen Uranbergwerken und mit Absetzbecken haben,

darum bemüht, zur stärkeren Sicherung und Sicherheit radioaktiven Materials beizutragen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Geberländer, insbesondere Deutschland, Finnland, Japan, Norwegen, die Russische Föderation, die Schweiz, die Tschechische Republik und die Vereinigten Staaten von Amerika, und an die internationalen und regionalen Organisationen und Finanzinstitutionen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Atomenergie-Organisation, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union, die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft, die Globale Umweltfazilität, die Weltbank und andere, die Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit Uran-Tailings in Zentralasien zur Verfügung stellen,

unter Begrüßung der Bemühungen des Sekretariats der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die technische Koordinierung für multilaterale Initiativen zur Sanierung von Altstandorten der Uranproduktion, vor allem in Zentralasien, durch die Koordinierungsgruppe für Altstandorte des Uranbergbaus, wie in der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolution GC (57)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit hervor gehoben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, Informationen, vorbildliche Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf die Behandlung radioaktiv verseuchter Gebiete, die im Rahmen des Prozesses der Überwindung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl gewonnen wurden, auszutauschen, und die Staaten ermutigend, zusammenzuarbeiten, um ihre Sachkompetenz auf den Gebieten Strahlungssicherheit und Strahlenschutz zu verstärken, namentlich durch entsprechende Schulungs- und Fortbildungsprogramme, und sich unter Heranziehung der gewonnenen Erfahrungen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, mit der menschlichen Dimension der Vorbereitung auf Nuklearkatastrophen und der darauf folgenden Wiederherstellung auseinanderzusetzen²⁷⁵,

unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Regierungen und Bevölkerungen der Staaten Zentralasiens der Bedrohung durch mögliche Natur- oder vom Menschen verursachte Katastrophen und ihrer weltweiten Folgen für das Leben und die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen und für die Umwelt bewusst sind,

1. *stellt fest*, wie wichtig es ist, von ehemaligen Urangewinnungsanlagen beeinträchtigte Gebiete zu sanieren;

2. *erkennt an*, dass es notwendig ist, wirksame Programme und Projekte für die verantwortungsvolle und sichere Behandlung radioaktiver und toxischer Abfälle in Zentralasien zu konzipieren und zu fördern;

3. *erkennt außerdem* die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abwendung der Strahlungsgefahr in Zentralasien *an* und unterstreicht, wie wichtig es ist, Vorsorge- und andere Maßnahmen zur Lösung des Problems radioaktiver und toxischer Abfälle zu ergreifen und die verschmutzten Gebiete im Einklang mit den höchsten Sicherheitsnormen und gemäß der weltweit besten Praxis zu sanieren;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Staaten Zentralasiens bei der Lösung der Probleme im Zusammenhang mit Uran-Absetzbecken zu unterstützen, und unterstreicht, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit in folgenden Schwerpunktbereichen ist: Verbesserung des rechtlichen Rahmens, Behandlung von Uran-Tailings und anderen radioaktiven Tailings und toxischen Rückständen und deren Erhaltung auf einem ungefährlichen Niveau, Sanierung von Absetzbecken und Entwicklung und Durchführung spezieller Programme und Projekte zur besseren Sicherheitsüberwachung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Ergreifung von Maßnahmen, die den Zugang von Personen zu belastetem Material verhindern, und Durchführung sozio-ökonomischer, gesundheitlicher und humanitärer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensstandards der Bevölkerung in Regionen, in denen sich Absetzbecken befinden;

²⁷⁵ Siehe A/68/498.

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, den aktiven Erfahrungs- und Wissensaustausch fortzuführen, um die Probleme betreffend Uran-Tailings und andere radioaktive Tailings und toxische Rückstände wirksam zu lösen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Bemühungen der Staaten Zentralasiens um die Konzipierung und Durchführung ihrer Landesprogramme, namentlich die Mobilisierung einheimischer Ressourcen, und ermutigt die Staaten der Region, weitere bilaterale und multilaterale Verhandlungen zu führen, um die Strahlungsgefahr in Zentralasien abzuwenden.

RESOLUTION 68/219

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/440/Add.1, Ziff. 8)²⁷⁶.

68/219. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/199 vom 19. Dezember 2007, 63/222 vom 19. Dezember 2008, 64/210 vom 21. Dezember 2009, 65/168 vom 20. Dezember 2010 und 66/210 vom 22. Dezember 2011 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

in der Erkenntnis, dass ein inklusives, transparentes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den dringenden globalen Herausforderungen von heute zu begegnen, in Anbetracht der Universalität der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt,

aner kennend, dass die Vereinten Nationen, insbesondere die Generalversammlung, ein universales und inklusives multilaterales Forum bieten, was ihren Erörterungen und Beschlüssen zu globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, unvergleichlichen Wert verleiht,

unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“²⁷⁷ und alle großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und auf ihre Ergebnisse und Folgeprozesse,

in der Erkenntnis, dass das internationale multilaterale System die nachhaltige Entwicklung auch künftig unterstützen sollte, insbesondere im Zusammenhang mit einem inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstum, der Schaffung von Arbeitsplätzen und den Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung von Armut und Hunger und zur Herbeiführung der ökologischen Nachhaltigkeit, und dass es auch weiterhin eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen fördern sollte,

sowie in der Erkenntnis, dass Globalisierung und Interdependenz mit einer zunehmenden Beeinflussung der Wirtschaftsleistung eines Landes durch Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen einhergehen, dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn Maßnahmen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene ergriffen werden, und dass es weiterhin einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bedarf,

betonend, dass die Globalisierung ein nützliches Mittel zur Förderung der Entwicklung ist, das allen Ländern zugute kommen sollte, und dass alle Beteiligten alles daransetzen sollten, um alle Länder durch

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁷ Resolution 66/288, Anlage.